

1718

Mittwoch, 30. Oktober 1968

Neuansetzung des Verwaltungskostenbeitrages
des Fürstentums Liechtenstein an den Bund
für die Erhebung der Stempelabgaben im Fürstentum.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 14. Oktober 1968
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 23. Oktober 1968
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes,
denen das Politische Departement zustimmt, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Aenderung der gemäss Beschluss des Bundesrates vom 26. Mai 1964 in Abweichung von Art. 37, letzter Satz, des Zollanschlussvertrages heute geltenden Regelung in dem Sinne, dass die jährliche Entschädigung des Fürstentums Liechtenstein an den Bund für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums auf Fr. 30'000.--, zuzüglich 1 % der reinen Einnahmen im Sinne von Art. 37 des Zollanschlussvertrages, ab 1. Januar 1968 herabgesetzt wird, wird zugestimmt.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, der Fürstlichen Regierung auf deren Anfrage hin das Einverständnis des Bundesrates im Sinne von Ziffer 2 dieses Beschlusses zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8) (Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Steuerverwaltung 6), je zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SCHWARTZ



Bern, den 14. Oktober 1968

An den Bundesrat

Neuansetzung des Verwaltungskostenbeitrages
des Fürstentums Liechtenstein an den Bund für
die Erhebung der Stempelabgaben im Fürstentum

I.

1. In der Zeit vom 10. bis 24. Juni 1963 fanden in Bern schweizerisch-liechtensteinische Verhandlungen über Fragen statt, die im Zusammenhang mit dem Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet stehen. Mit Beschluss vom 26. Mai 1964 nahm der Bundesrat vom Ergebnis der Verhandlungen unter einem Vorbehalt (Zif. 6 des Beschlusses) in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Insbesondere stimmte der Bundesrat zu (Zif. 4 des Beschlusses), dass in Abweichung von Art. 37, letzter Satz des Zollanschlussvertrages (BS 11, 160) "die jährliche Entschädigung des Fürstentums Liechtenstein an den Bund für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums auf Fr. 60'000.-, zuzüglich 1 % der reinen Einnahmen im Sinne von Art. 37 des Zollanschlussvertrages, rückwirkend ab 1. Januar 1962 erhöht wird." Der Verwaltungskostenbeitrag hatte sich bis dahin auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 15. August 1928, ebenfalls in Abweichung von der Regelung gemäss Zollanschlussvertrag, auf einen festen Betrag von Fr. 10'000.- belaufen.

2. Der Vorbehalt gemäss Ziffer 6 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Mai 1964 betrifft noch nicht bereinigte Fragen der "Strafuntersuchungskompetenzen der Organe der Bundesverwaltung, insbesondere der Steuerverwaltung auf dem Gebiete der Stempelabgaben" (lit. a) und ist im übrigen wie folgt umschrieben:

- b) Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, mit der Fürstlich liechtensteinischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen und gegebenenfalls Verwaltungsvereinbarungen abzuschliessen:
 - aa) über die Revision der Verwaltungsvereinbarung vom 25. April 1924 betreffend die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein;
 - bb) über die Frage, ob ein Teil der der Steuerverwaltung auf dem Gebiete der Stempelabgaben zustehenden Kontrollbefugnisse inskünftig von der liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgeübt werden kann; eine diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung müsste jederzeit widerruflich sein.
- c) Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Verhandlungen gemäss lit. b ebenfalls folgende Fragen zur Sprache zu bringen:
 - aa) Einsichtnahme in die Akten der liechtensteinischen Steuerverwaltung;
 - bb) Einsichtgewährung in das sogenannte Oeffentlichkeitsregister.
- d)

II.

3. Am 17. September 1968 fanden in Vaduz schweizerisch-liechtensteinische Besprechungen über die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein statt. Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung von Herrn Dr. P. Grosheintz, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, die liechtensteinische Delegation unter derjenigen von Herrn Dr. G. Batliner, Chef der Fürstlichen Regierung. Diesen Verhandlungen waren technische Vorbesprechungen vorangegangen.

Unmittelbarer Anlass für die Verhandlungen war die Aufhebung der Stempelabgabe auf Coupons durch Art. 71 des am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

4. Die Verhandlungen führten zu einer Einigung über alle zur Sprache gebrachten Fragen und zu einer materiellen Bereinigung einer neuen Verwaltungsvereinbarung, die diejenige vom 25. April 1924 ersetzen soll. Der von der Steuerverwaltung redigierte Entwurf wurde der Fürstlichen Regierung am 26. September 1968 zugestellt.

Die rasche Einigung war nicht zuletzt auf den Wegfall der eidg. Couponabgabe zurückzuführen. Die Fürstliche Regierung sah davon ab, die Frage aufzuwerfen, ob ein Teil der Kontrollbefugnisse inskünftig von der liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgeübt werden könnte. Andererseits ist die Einsichtnahme der Eidg. Steuerverwaltung in die Akten der liechtensteinischen Steuerverwaltung und in das Oeffentlichkeitsregister für die Durchführung der noch verbliebenen Stempelabgaben nicht erforderlich, so dass auch diese seinerzeit umstrittenen Fragen beiseite gelassen werden konnten. Endlich dürfte seit dem Wegfall der Couponabgabe die Eidg. Steuerverwaltung nur noch selten in die Lage kommen, wegen Stempelwiderhandlungen strafprozessualen Zwang (Durchsuchung, Beschlagnahme) ausüben zu müssen, und haben sich die formlos vereinbarten Lösungen in der Praxis bewährt, demzufolge dieser kritische Punkt der Verhandlungen des Jahres 1963, weil nicht aktuell, nicht aufgegriffen wurde.

5. Im Verlaufe der Besprechungen vom 17. September 1968 sprach die liechtensteinische Delegation den Wunsch aus, der im Jahre 1963 vereinbarte Verwaltungskostenbeitrag (Zif. 1 hievor) möchte im Hinblick auf den Wegfall der Couponabgabe herabgesetzt werden.

Die schweizerische Delegation musste diesen Wunsch als berechtigt anerkennen und schlug - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates - eine jährliche Entschädigung von Fr. 30'000.-, zuzüglich 1 % der reinen Einnahmen, vor.

gewordenen Abgaben fiel indessen zu einem guten Teil noch ins Jahr 1967 (einige wenige Abrechnungen stehen heute noch aus). Das lässt es als richtig erscheinen, die neue Regelung erst für das Rechnungsjahr 1968, d.h. mit Wirkung ab 1. Januar 1968 in Kraft zu setzen.

7. Wie im Jahre 1964, so erscheint es auch heute angezeigt, auf eine förmliche Revision des Art. 37 des Zollanschlussvertrages, der den Verwaltungskostenbeitrag des Fürstentums für die Erhebung der Stempelabgaben regelt, zu verzichten und die informelle Regelung von 1964 entsprechend dem heutigen Vorschlag durch eine ebenfalls informelle Neuregelung zu ersetzen.

Wenn der Bundesrat dem vorliegenden Antrag zustimmt, wäre daher der Chef der Fürstlichen Regierung durch den Direktor der Eidg. Steuerverwaltung zu benachrichtigen, dass die Fürstliche Regierung auf der Grundlage der am 17. September 1968 getroffenen Vereinbarung über den Verwaltungskostenbeitrag einen Notenwechsel einleiten könne. Das Politische Departement wäre zu ermächtigen, eine solche Note der Fürstlichen Regierung dahin zu beantworten, dass der Bundesrat mit der neuen Regelung einverstanden sei.

*Protokollauszug an das Eidg. Politische Departement (3 Expl.) und
an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg.*

IV.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, denen das Politische Departement zugestimmt hat, und im Einvernehmen mit diesem Departement stellen wir die folgenden

A n t r ä g e :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Aenderung der gemäss Beschluss des Bundesrates vom 26. Mai 1964 in Abweichung von Art. 37, letzter Satz, des Zollanschlussvertrages heute geltenden Regelung in dem Sinne, dass die jährliche Entschädigung des Fürstentums Liechten-

stein an den Bund für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums auf Fr. 30'000.-, zuzüglich 1 % der reinen Einnahmen im Sinne von Art. 37 des Zollanschlussvertrages, ab 1. Januar 1968 herabgesetzt wird, wird zugestimmt.

3. Das Politische Departement wird ermächtigt, der Fürstlichen Regierung auf deren Anfrage hin das Einverständnis des Bundesrates im Sinne von Ziffer 2 dieses Beschlusses zur Kenntnis zu bringen.

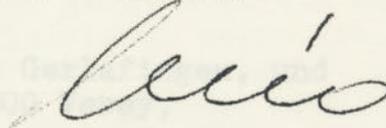
Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 21. Oktober 1968
(Beilage).

Nicht ins Bundesblatt.

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Der Vorsteher:



Nello Celio

Protokollauszug an das Eidg. Politische Departement (5 Expl.) und an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Steuerverwaltung 6 Expl.), je zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer